

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270, 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Wustrow am 22. Mai 2025 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow erlassen.

Änderungen werden in der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Der An- und der Abreisetag werden jeweils als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag

1. Reisezeit A

vom 01.05. bis 30.09. des Jahres	2,40 Euro,
ermäßigt	1,20 Euro

2. Reisezeit B

vom 01.10. bis 30.04. des Jahres	1,30 Euro,
ermäßigt	0,60 Euro

(3) Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie dessen deren Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ähnlichen Wohnungseinheiten und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4, soweit deren Wohnwagen mehr als 30 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben.

Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte wird pro Person in Höhe von 52,30 EURO erhoben.

(4) *(gestrichen)*

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 08.04.25


Olaf Müller
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	17.07.25	DuJ



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darsch-fischland.de